

A_14_667/1999_48

16.06.1 Bebauungsplan
Weblinger Gürtel – Schwarzer Weg
EZ 2, 1. Änderung
XVI. u. XVII Bez., KG Webling

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 08.11.2012, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung die erste Änderung zum **16.06.1 Bebauungsplan Weblinger Gürtel – Schwarzer Weg, Einkaufszentrum 2**, der Landeshauptstadt Graz vom 8.6.2000. beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (Stmk ROG), in Verbindung mit §8 (Freiflächen und Bepflanzung) und §11 (Einfriedungen und lebende Zäune) des Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist eine Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

- (1) Soweit die Inhalte des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben sind, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 3

VEKEHRSMÄSSIGE ERSCHLIESSUNG

- (1) Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (Gemeindestraßen – G) sind im Planwerk rot dargestellt.
- (2) Die Anbindung einer Fuß- und Radwegebrücke über die B67a, Grazer Ringstraße, KG Webling, Gstk.: 838 an das Bebauungsplanungsgebiet ist zulässig.

§ 4

FLÄCHE DES BEBAUUNGSPLANES

Der Bebauungsplan betrifft die im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke 338/1, 338/7 und 339/3 der Katastralgemeinde Webling. Gesamtausmaß ca. 34.570 m².

§ 5

BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die offene Bauungsweise zulässig.

§ 6

BEBAUUNGSDICHTE

§ entfällt

§ 7

BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad wird mit höchstens 0,55 festgelegt.

§ 8

BAUGRENZLINIEN

Die festgelegten Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, oberirdische Tiefgarageneinhausungen, Rampen- und Stiegenkonstruktionen, Vordächer, Lärmschutzkonstruktionen, Pergolen, Werbeträger wie Fahnen und Pylonen u. dgl. und für vorspringende Bauteile gemäß § 12 des Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.g.F.

§ 9

TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHE

- (1) Die traufenseitige Gebäudehöhe wird mit höchstens 11,00 m gemäß Eintragung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Bezugspunkt ist das gegebene Gelände.
- (2) Für Stiegen und Lifthäuser, Lüftungsanlagen u. dgl. sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.

§ 10

VERWENDUNGSZWECK, GESAMTBETRIEBSFLÄCHE

§ entfällt

§ 11

KFZ- ABSTELLPLÄTZE

Die gemäß Stmk. Baugesetz 1995 i.d.g.F und gemäß Steierm. ROG 2010 erforderlichen KFZ-Abstellplätze sind auf einer KFZ- Abstellfläche im Freien, im Gebäude integriert oder in einer Tiefgarage herzustellen.

§ 12

DÄCHER, BEGRÜNTE FLACHDÄCHER

- (1) Dächer sind mit Dachneigungen von 0° bis 25° zulässig.
- (2) Flachdächer im Ausmaß von mehr als 100 m² sind extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind begehbare Terrassen und Dachkonstruktionen als Glaskonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, Abluftrohre u. dgl.

§ 13

ANLEGUNG VON GRÜNFLÄCHENUND PFLANZUNGEN

- (1) Für KFZ- Abstellflächen im Freien gilt: Es sind durchlaufend mindestens 2,00 m breite Grünstreifen herzustellen und mit Laubbäumen zu bepflanzen, wobei mindestens je 6 PKW- Abstellplätze 1 Baum, Stammumfang in 1m Höhe mindestens 18/20 cm in Baumschulqualität vorzusehen ist.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht als Verkehrsfläche oder Lagerfläche u. dgl. im Freien verwendet werden, sind als Grünflächen auszugestalten.

§ 14
LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

Nördlich der Verkehrsfläche Schwarzer Weg ist eine Lärmschutzmaßnahme (schematische Eintragung im Planwerk) herzustellen. Die Feststellung der konkreten Maßnahmen bleibt dem jeweiligen Bewilligungsverfahren vorbehalten.

§ 15

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung A14-K-667/1999-35 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 08.06.2000, mit welcher der 16.06.0 Bebauungsplan, Einkaufszentrum III „Baumax“ beschlossen wurde, außer Kraft.

§ 16

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt während der Parteiverkehrszeiten, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20/VI., 8020 Graz, zur allgemeinen Aufsicht auf.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)